

32
UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover . Klagesmarkt 10/11

Phone: Hannover 17733/34

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Please quote Pal/R/54
im Antwortschreiben bitte anzugeben

Hannover, den 4.3.1963
Ho./Schr.

An die

2 WiK 606/63

2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

H a m b u r g

Betr.: Rückerstattungssache Walter Renzer ~~nach~~ Erben
nach Ernst Lustig gegen Deutsches Reich.

Erklären wir auf die richterliche Verfügung vom 11.2.63, daß die Antragsteller die erwünschten Angaben nicht machen können, da keiner der Erben zur Zt. der Verfolgung mehr in Berlin gelebt hat, fest steht nur, daß der Verfolgte in guten Verhältnissen gelebt hat und das die Aufstellung über das Wohnungsinventar in den OFP Akten 05205/Sm 53/33 692 nur den Resthaushalt enthält, denn diese Liste ist ja ein paar Tage vor der Deportation der Familie Ernst Lustig aufgestellt. Der Hauptteil der Wohnungseinrichtung muß schon entfernt gewesen sein und es wird ja auch nach wie vor behauptet, daß die Wohnungseinrichtung durch den Verfolgten in einem Lift zur Versendung gekommen ist, von dem behauptet wird, daß er in Hamburg entzogen ist und den Versteigerungserlös von 6016 RM erbracht hat.

Wenn der Antragsgegner behaupten will, daß dieser Versteigerungserlös nicht den Verfolgten in diesem Verfahren betreffe, so ist der Antragsgegner hierfür beweispflichtig.

Dr. W. Blumberg.

i.A. 

46

durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Schaefer,
2. Landgerichtsrat Dr. Westphal,
3. Landgerichtsrat ^{Gr. Vrs.} ~~Dahn~~ *Bochert*

am 6. September 1963:

Der Rückerstattungsantrag wird abgewiesen.

G r ü n d e .

I.

Die Antragsteller fordern als Erben des früher in Berlin wohnhaften Ernst Lustig -- die Erbfolge ist bisher nicht nachgewiesen -- Schadenersatz gemäss rückerstattungsrechtlichen Vorschriften für eine Umzugsgutsendung, die, wie sie geltend machen, dem Erblasser vom Deutschen Reich in Hamburg entzogen und im Auftrage der Gestapo von dem Versteigerer Landjunk mit einem Netto-Erlös von 8.382,95 RM versteigert worden sein soll. Sie verweisen hierzu auf eine entsprechende Eintragung in der Liste der Deutschen Bank über die auf dem damaligen Gestapokonto eingegangenen Erlöse aus der Versteigerung von Umzugsgutsendungen jüdischer Auswanderer.

Der Antragsgegner widerspricht der Rückerstattungs-forderung.

Die Kammer hat eine Auskunft der Deutschen Golddiskontbank i.L. eingeholt und die den Erblasser betreffende Vermögensverfallakte des früheren Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg sowie die Akte des Rückerstattungsverfahrens 2 Wik 495/63 herangezogen.

Die

47

Die Parteien haben Gelegenheit erhalten, ihre Interessen in mündlicher Verhandlung vor der Kammer zu vertreten.

Für die Einzelheiten des Parteivorbringens und die Ermittlungsergebnisse wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Der Rückerstattungsantrag kann keinen Erfolg haben. Es kann nicht festgestellt werden, dass eine dem Erblasser gehörende Umzugsgutsendung in Hamburg vom Deutschen Reich entzogen worden ist.

Aus der Akte und Beiakte des Verfahrens 495/63 geht hervor, dass die Gestapoleitstelle Hamburg am 10. Juli 1941 unter dem Aktenzeichen II B 2 - 2268/41 eine Umzugsgutsendung bestehend aus 8 Kolli mit der Markierung BPG 701 bis 708, die sich im Gewahrsam der Firma Schenker & Co. befand, beschlagnahmte und dabei den Namen des Eigentümers der Sendung mit "Ernst Lustig, Berlin" angab. Die 8 Kolli wurden von Schenker & Co. nach Weisung der Gestapo an den Versteigerer Landjunk ausgeliefert, der, wie die Liste der Deutschen Bank ergibt, am 9. Oktober 1941 einen Versteigerungserlös von 6.016,-RM und am 11. April 1942 weitere 2.366,95 RM unter Angabe des Namens "Ernst Lustig" und des Aktenzeichens II B 2-2268/41 auf das Gestapokonto überwies. Die erhalten gebliebenen Unterlagen der Firma Schenker & Co. ergeben aber weiter eindeutig, dass es sich bei den 8 Kolli BPG 701 bis 708 um das Eigentum einer Frau Else Lichtenfeld und nicht um das Eigentum eines Ernst Lustig gehandelt hat. Frau Lichtenfeld hatte ihr Umzugsgut im Sommer 1939 der

Berliner

Berliner Paketfahrt A.G. zur Versendung nach England übergeben. Diese hatte die Verpackung vorgenommen, die Abfertigungsformalitäten in Berlin durchgeführt und das Gut sodann an die Firma Schenker & Co. als Seehafenspediteur in Hamburg übersandt. Die Weiterversendung unterblieb infolge des Kriegsausbruchs. Die 8 Kolli wurden im Freihafen eingelagert, bis die Beschlagnahme durch die Gestapo und daraufhin die Auslieferung an Landjunk erfolgte. Der Name "Ernst Lustig" ist also offenbar irrtümlich in der diese 8 Kolli betreffenden Beschlagnahmeverfügung der Gestapo angegeben. Darauf hat die Firma Schenker mit einem Schreiben vom 7. August 1941 an die Gestapo auch ausdrücklich hingewiesen, nachdem sie zuvor sich noch durch eine Rückfrage bei der Berliner Paketfahrt A.G. vergewissert und die Bestätigung erhalten hatte, dass die 8 Kolli das Umzugsgut der Frau Else Lichtenfeld seien. Entsprechend dieser Sachlage ist den Erben nach Else Lichtenfeld in dem Verfahren 2 Wik 495/63 ein Ersatzanspruch für diese Umzugsgutsendung zuerkannt worden.

Aus der Eintragung in der Liste der Deutschen Bank, die einen Versteigerungserlös auf den Namen "Ernst Lustig" ausweist, kann demnach nichts zugunsten der Antragsteller hergeleitet werden. Auch sonst sind keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme des Vorhandenseins und der Versteigerung einer Umzugsgutsendung des Erblassers der Antragsteller in Hamburg ersichtlich. Die Antragsteller haben nicht angeben können, ob und wohin der Erblasser auswandern wollte und ob und durch welchen Spediteur er eine etwaige Umzugsgutsendung hat abfertigen lassen. Auch die von Amts wegen durchgeführten Ermittlungen haben nichts erbracht. Eine

Dego-Abgabe

Dego-Abgabe für die Genehmigung einer Umzugsgutversendung ist, soweit ersichtlich, durch Ernst Lustig nicht gezahlt worden. Die herangezogenen Vermögensverfallakten des Erblassers enthalten ein Vermögensverzeichnis vom 7. September 1943, in welchem nichts von einem in Hamburg oder an anderer Stelle lagernden Umzugsgut erwähnt ist. Die dem Gericht vorliegenden Listen der Firmen Schenker und Grünhut über die bei ihnen eingelagert gewesenen Umzugsgutsendungen enthalten den Namen des Erblassers nicht.

Aus der irrtümlichen Angabe des Namens "Ernst Lustig" in der Beschlagnahmeverfügung der Gestapo bezüglich der erwähnten 8 Kolli kann auch nicht mit hinreichender Sicherheit geschlossen werden, dass jedenfalls irgendeine Umzugsgutsendung des Erblassers in Hamburg gelagert haben müsse, deren Vorhandensein in der Gestapo zur Kenntnis gekommen war und die sie beschlagnahmen wollte. Diese Schlussfolgerung ist vor allem deshalb nicht zwingend überzeugend, weil der Name "Ernst Lustig" nicht einmalig ist, die Namensangabe sich also keineswegs auf den Erblasser der Antragsteller zu beziehen brauchte. Die theoretisch naheliegende Möglichkeit, dass eine Umzugsgutsendung der Else Lichtenfeld unter dem Namen Ernst Lustig beschlagnahmt, und umgekehrt eine Sendung des Ernst Lustig unter dem Namen Lichtenfeld erfasst worden ist, scheidet aus. Unter dem Namen Lichtenfeld ist, soweit feststellbar, keine Beschlagnahme und Verwertung vorgenommen.

Nach allem kann - auch unter Berücksichtigung des Art. 42 REG - ein Beweis für die Tatsachen, aus denen sich ein Ersatzanspruch der Antragsteller ergeben würde, nicht als geführt angesehen werden.

III.

III.

Eine Kostenentscheidung erübrigt sich (Art.63 REG,
§ 7 der 2.AVO zum REG).

Für den durch Urlaub
an der Unterseite der Ver.
änderungen Lh Dir. Dr. Schach

Wach

Wesley

Bald.

12/8/63

55

Landgericht Hamburg
2. Händen Herrn Seidensticker
Betrifft 2 WIK 600/63

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. 15. AUG. 1963
m. Abschr. Akt. Akt.

I.A. (17. IV) Hk

Sehr geehrte Herren

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben
vom 27 Juni 1963 in
Rück erstattungssache
Walter Renzer u.a. v. Deutsches Reich
möchte ich auf folgendes
hinweisen:

- 1) es fehlt mir die Möglichkeit
heute einen neuen Rechtsanwalt
zu bestimmen.
- 2) es ist schwer zu verstehen
wie es möglich ist heute zu
entscheiden welches Gut oder
welcher Luft tatsächlich Lust
Lustig gehörte oder ob er
Lichtenfeld gehört hat
3. Entweder hat die GESTAPO
tatsächlich das Unzugsgut Lichten-
feld beschlagnahmen wollen,
dann aber wäre die Verwech-
lung die auf einen Schreib-
fehler zurück geführt wird, nur so

stig),
geb. Lus
hlasses
tragstel
er, Klag

desmini
n

tragg
mmer 2

r,

963 v

Israel

zu verstehen, wenn sich
 ausser dem Nutzungsgut
 Lichtefeld weiteres Nutzungsgut
 für Ernst Lustig in Hamburg
 befunden haben muss und
 somit ebenfalls der allge-
 meinen Beschlagnahme von
 Nutzungsgut aus jüdischem
 Besitz verfallen sein muss,
 oder aber es ist tatsächlich
 eine Beschlagnahmeverfügung
 für das Nutzungsgut Ernst
 Lustig ausgestellt worden, die aber
 dann mit einem falschen Nut-
 zungsgut durchgeführt wurde.

4) Tatsache ist doch jedenfalls
 das in der Liste der zu
 beschlagnahmenden Nutzungsgüter
 der Name Ernst Lustig enthalten
 gewesen sein muss, denn sonst
 wäre eine solche Verwechslung
 unmerklich.

5) Ernst Lustig hatte 1939
 seine Auswanderung geplant
 und in die Uezel geleitet.
 Nur der Ausbruch des Krieges
 hielt ihn in Deutschland zurück.

Es ist ~~stark~~ logisch dass
dass Vermögensgut tatsächlich
von Ernst Lustig stammt.

Hochachtungsvoll

Walter Renz

Isijar Anan (fr. Israel Lustig),

26 Hilde Kalkstein geb. I

nach Ernst Lustig,

Bevollmächtigter United Beneficial Organization, Hannover, K

Markt 10-11, D. - Tel/R/54 -

des Deutschen Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesm
der Filialen, Vertretungsvertreterin
Oberfinanzdirektion Hamburg,
Neuberg 13, Postfach 14,
Tel. - 4 744 - 21 1 - 27 44 -

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilabteilungskammer
durch folgende Richter

1. Landgerichtsdirektor Dr. Schaefer,
2. Landgerichtsrat Dr. Westphal,
3. Landgerichtsrat Galtz:

Die Aktivrubrik des Beschlusses vom 5. September 1967

berichtigt und wie folgt gefasst:

- 1.) Walter Renz,
- 2.) Dr. med. vet. Peter Lustig,
2742 8th Ave., Harrod, Cal.
- 3.) Chaim Anan